Kanton Obwalden

Der Vorsteher des Sicherheits- und Sozialdepartements SSD

CH-6060 Sarnen, Enetriederstrasse 1, SSD

Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per Mail:
info.strafrecht@bj.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.5933
Unser Zeichen: ks

Sarnen, 16. Oktober 2026

Bundesgesetz zur Reform der Bundesanwaltschaft und ihrer Aufsicht und zu Änderungen der Bundesgerichtsbarkeit;
Stellungnahme.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, geschätzter Beat

Für die Einladung zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz zur Reform der Bundesanwaltschaft und ihrer Aufsicht und zu Änderungen der Bundesgerichtsbarkeit danken wir Ihnen.

Die Vorlage umfasst einerseits Anpassungen bei der Bundesanwaltschaft (BA) und ihrer Aufsicht (AB-BA) und andererseits Änderungen der Bundesgerichtsbarkeit (Strafverfolgungskompetenzen). Der Kanton Obwalden beschränkt sich in seiner Stellungnahme auf Aussagen zum Teil bezüglich der Bundesgerichtsbarkeit und verzichtet auf eine Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen bei der BA und AB-BA.

Den Vorschlag, alle terroristischen Straftagen unabhängig von territorialen Voraussetzungen unter die Bundesgerichtsbarkeit zu stellen (ohne Ausweitung der Zuständigkeit auf Einzeltäter ohne organisierten Hintergrund), unterstützen wir. Die Bekämpfung von Terrorismus – mindestens jener mit einem Bezug zu einer entsprechenden Organisation – kann dadurch zukünftig zentral, einheitlich und koordiniert erfolgen.

Ebenso befürworten wir die vorgesehene Änderung, wonach alle Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen und deren Räumlichkeiten sowie ständige Missionen und internationale Organisationen in Bundeszuständigkeit übergehen sollen. Dies ist auch deshalb sinnvoll, weil die fachliche Expertise dafür grundsätzlich bei der BA liegt.

Sicherheits- und Sozialdepartement SSD
Enetriederstrasse 1, 6060 Sarnen
Tel. +41 41 666 62 19
ssd@ow.ch
www.ow.ch

Den Vorschlag, die Zuständigkeit betreffend Tatbestände der Gewalt und Drohung gegen Angestellte des öffentlichen Verkehrs an die Kantone zu delegieren, lehnen wir hingegen ab. Die Begründung, wonach solche Fälle aus Sicht des Staatsschutzes meist irrelevant seien, mag aus Sicht des Bundes zutreffen. Sie verkennt jedoch die personelle Realität der kantonalen Strafverfolgungsbehörden, gerade in kleineren Kantonen.

Ebenso stehen wir der Aufhebung des Erfordernisses des "einfachen Falles" bei der Delegation von Verfahren der organisierten Kriminalität oder Wirtschaftskriminalität kritisch gegenüber. Es ist zu befürchten, dass künftig vermehrt komplexe und ressourcenintensive Verfahren von der BA an die Kantone übertragen werden, um die eigene Überlastung abzufedern. Dies ist zu verhindern.

Die Meldepflicht für kantonale Jugendbehörden bei der Eröffnung eines Strafverfahrens gegen Minderjährige wegen terroristischer Straftaten erachten wir als sinnvoll, weil damit ein koordiniertes Lagebild auf terroristische Straftaten erzielt werden kann, ohne die Zuständigkeit des Jugendstrafverfahrens zu ändern. Wir ersuchen Sie jedoch darum, den administrativen Aufwand dazu möglichst klein zu halten.

Bezüglich der Präzisierung der Verfahrensvorschriften bei Zuständigkeitskonflikten zwischen Bund und Kantonen erscheint uns die vorgeschlagene 10-Tages-Frist zur Anrufung des Bundesstrafgerichts als sehr kurz angesetzt. Gerade bei komplexen Fällen dürfte diese unrealistisch sein. Wir schlagen vor, eine längere Frist zu prüfen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Christoph Amstad
Landstatthalter

Kopie an:
- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Kantonspolizei
- Staatsanwaltschaft
- Gerichte
- Staatskanzlei